



Michael Frieser
Mitglied des Deutschen Bundestages

Pressemitteilung

Frieser lobt Staatsminister Herrmanns Vorstoß im Kampf gegen die Spielhallen

Berlin, 14.4.2011
/KR

Michael Frieser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Jakob-Kaiser-Haus
Raum: 3.108
Telefon: +49 30 227-71931
Fax: +49 30 227-76931
michael.frieser@bundestag.de

Wahlkreisbüro:
Jakobstr. 46
90402 Nürnberg
Telefon: +49 911-24154432
Fax: +49 911-2369051
michael.frieser@wk.bundestag.de

Michael Frieser, direkt gewählter Abgeordneter für Nürnberg Süd und Schwabach zeigt sich erfreut, dass Innenminister Joachim Herrmann den Kommunen Rechte des Landes Bayern abtreten will, damit sie selber weiter gegen die Spielhallenausbreitung vorgehen können.

„Es ist richtig, dass Staatsminister Herrmann im Kampf gegen die Spielhallen weiter die Kommunen stärkt“, sagt **Frieser**: „es ist eine gute Überlegung, die Rechte des Freistaats hier zumindest teilweise an die Kommunen abzutreten, damit diese zielgenauer vor Ort entscheiden können, ob etwa Abstandsflächen zwischen den Spielhallen oder aber Sperrzeitverlängerungen sinnvoller wären“.

Michael Frieser betont aber, dass es auch schon jetzt den Kommunen möglich sei, gegen die flächendeckende Ansiedlung von Spielstätten nach der Baunutzungsverordnung zu einzuschreiten. So könne eine Überarbeitung der Stellplatzsatzung die Betreiber verpflichten, ein realistisches Angebot an Kfz-Stellplätzen für jede einzelne Spielhalle zu schaffen, welches gerade in Innenstadtbereichen oftmals mit erheblichen Ausgaben verbunden ist und den Betrieb einer Spielhalle finanziell unattraktiver machen könnte.



„Neben den bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten haben die Kommunen auch bauplanungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten“, sagte **Frieser**: „So kann ein Konzept erstellt werden, indem anhand eines Katalogs solche Nutzungen aufgezählt werden, die aus einem Baugebiet ausgeschlossen werden, bzw. die ausdrücklich für zulässig erklärt werden sollen.“

Weiter erläutert **Frieser**, dass die städtischen Genehmigungsbehörden ihren Ermessensspielraum nutzen müssen. Wenn in besonderen Wohngebieten eine Spielhalle errichtet werden soll, muss sie sich mit der Eigenart des Gebietsteils vertragen. So sich durch die Zulassung der Spielhalle der Gebietscharakter um diese herum verändern würde oder es zu Störungen der umliegenden Wohnnutzung führen würde, solle die Genehmigung gerade nicht mehr erteilt werden.

Redaktion: Kaspar Reif